



Brüssel, den 30. November 2017
(OR. en)

15101/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0144 (COD)

COPEN 378
EJUSTICE 150
JURINFO 87
DAPIX 401
CODEC 1944

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14633/1/17 REV 1
Nr. Komm.dok.:	10940/17 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN) – Allgemeine Ausrichtung

Die Kommission hat am 19. Januar 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) vorgelegt. Ziel dieses Vorschlags war es, das ECRIS auszuweiten, um die Speicherung und den Austausch von Strafregisterinformationen zu verurteilten Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) zu ermöglichen; zu diesem Zweck sollte ein *dezentralisiertes* System eingeführt werden.

Bei der Prüfung des Richtlinienvorschlags sprachen sich die Mitgliedstaaten jedoch nachdrücklich für die Einrichtung eines *zentralisierten* Systems für TCN auf EU-Ebene aus. Die Verhandlungen über den Richtlinienentwurf wurden ausgesetzt, nachdem die Mitgliedstaaten die Kommission auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 9. Juni 2016 ersucht hatten, einen Vorschlag zur Einrichtung einer *zentralen* Datenbank für verurteilte TCN vorzulegen.

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer zentralen Datenbank wurde von der Kommission am 28. Juni 2017 vorgelegt (Dok. 10940/17 + ADD 1). Sodann legte der Vorsitz eine überarbeitete Fassung der dazugehörigen Richtlinie vor (Dok. 11568/17 + ADD 1). Während in der Verordnung alle Fragen bezüglich der zentralen Datenbank geregelt werden sollen, wird die Richtlinie den geltenden Rahmenbeschluss 2009/315/JI in Bezug auf allgemeine Aspekte der Funktionsweise des ECRIS ergänzen.

Der Vorsitz hat im Juli 2017 mit der parallelen Prüfung beider Texte begonnen, über die in zahlreichen Zusammenkünften der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen", der Gruppe der Freunde des Vorsitzes, des CATS-Koordinierungsausschusses, des Rates (Justiz und Inneres) und der JI-Referenten beraten wurde.

Der Text der Verordnung, wie er aus der Tagung des AStV vom 29. November 2017 hervorgegangen ist, ist in der Anlage wiedergegeben

Die Kommission hat einen Vorbehalt zu Artikel 4 Absätze 3 bis 8 (nationale Implementierung), Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absätze 4 und 5 (Fingerabdrücke), Artikel 7 Absatz 1 (Nutzung des ECRIS-TCN) und Artikel 35 Absatz 2 (Nichtstellungnahme).

CZ, SI und UK haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. FI hat einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt sowie einen Vorbehalt zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b.

Der Rat wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text festzulegen, die als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) dienen soll.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union verfolgt das Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.
- (2) Hierzu müssen Informationen zu Verurteilungen, die in den Mitgliedstaaten ergangen sind, auch außerhalb des Urteilsmitgliedstaats herangezogen werden können, und zwar sowohl zur Berücksichtigung in neuen Strafverfahren, wie dies im Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates¹ vorgesehen ist, als auch zur Verhütung neuer Straftaten.

¹ Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 32).

- (3) Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen Informationen aus den Strafregistern zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Ein entsprechender Informationsaustausch wird gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates² und über das Europäische Strafregisterinformationssystem (European Criminal Records Information System – ECRIS), das im Einklang mit dem Beschluss 2009/316/JI des Rates³ eingerichtet wurde, durchgeführt und erleichtert.
- (4) Der Rechtsrahmen für das ECRIS deckt jedoch die Besonderheiten von Anfragen in Bezug auf Drittstaatsangehörige nicht in ausreichendem Maße ab. Wenngleich nun ein Austausch von Informationen zu Drittstaatsangehörigen über das ECRIS möglich ist, gibt es hierfür kein effizientes Verfahren.
- (5) Informationen zu Drittstaatsangehörigen werden innerhalb der Union nicht – wie dies bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Fall ist – im Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit erhoben, sondern nur in den Mitgliedstaaten gespeichert, in denen die Verurteilungen ergangen sind. Ein vollständiger Überblick über die Vorstrafen eines Drittstaatsangehörigen lässt sich daher nur gewinnen, wenn aus allen Mitgliedstaaten entsprechende Informationen angefordert werden.
- (6) Derartige generelle Auskunftersuchen stellen einen Verwaltungsaufwand für alle Mitgliedstaaten dar, auch für diejenigen, die über keine Informationen zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen verfügen. Dieser Aufwand hält die Mitgliedstaaten in der Praxis von Auskunftersuchen zu Drittstaatsangehörigen ab und führt dazu, dass sich die Mitgliedstaaten bei den Strafregisterangaben auf die Informationen aus ihrem nationalen Strafregister beschränken.
- (7) Zur Abhilfe muss ein System eingerichtet werden, mit dem die Zentralbehörde eines Mitgliedstaats rasch und effizient feststellen kann, in welchem anderen Mitgliedstaat Strafregisterinformationen zu einem Drittstaatsangehörigen gespeichert sind, sodass dann auf den bestehenden ECRIS-Rahmen zurückgegriffen werden kann, um den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI um die Strafregisterinformationen ersuchen zu können.

² Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23).

³ Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 33).

- (8) Daher sollte diese Verordnung Vorschriften vorsehen, mit denen ein zentralisiertes System eingerichtet wird, in dem auf Unionsebene personenbezogene Daten erfasst werden; ferner sollten die Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt sowie bestimmt werden, welche Organisation für die Entwicklung und Wartung des Systems zuständig ist; darüber hinaus bedarf es zusätzlich zu den bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen spezifischer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, um einen angemessenen Datenschutz und eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten. Außerdem sollte der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt werden.
- (9) Aufgrund ihrer Erfahrung mit anderen Großsystemen im Bereich Justiz und Inneres sollte die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ errichtet wurde, mit der Entwicklung und dem Betrieb des neuen zentralisierten Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige und Staatenlose (ECRIS-TCN – third country nationals) betraut werden, damit ermittelt werden kann, in welchen Mitgliedstaaten Informationen zu vorherigen Verurteilungen bestimmter Drittstaatsangehöriger vorliegen. Diese neuen Aufgaben sollten auch in ihr Mandat aufgenommen werden.
- (10) Da das gegenwärtige ECRIS und ECRIS-TCN technisch eng miteinander verknüpft werden müssen, sollte eu-LISA die Aufgabe übertragen werden, die ECRIS-Referenzimplementierung weiterzuentwickeln und zu warten, und das Mandat der Agentur sollte entsprechend angepasst werden.
- (10a) Vier Mitgliedstaaten haben eine eigene nationale ECRIS-Implementierungssoftware im Einklang mit Artikel 3 des Beschlusses 2009/316/JI des Rates entwickelt und verwenden diese anstelle der ECRIS-Referenzimplementierung für den Austausch von Strafregisterinformationen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der spezifischen Merkmale, die diese Mitgliedstaaten für nationale Anwendungszwecke in ihre Systeme aufgenommen haben, sowie der von ihnen getätigten Investitionen sollten sie ihre nationale Implementierungssoftware auch für die Zwecke des ECRIS-TCN weiterverwenden dürfen, sofern die in dieser Verordnung genannten Bedingungen erfüllt sind.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

- (11) Das ECRIS-TCN sollte nur Angaben zur Identität von verurteilten Drittstaatsangehörigen enthalten. Diese Identitätsangaben sollten alphanumerische Daten, Fingerabdruck-Daten und Gesichtsbilder umfassen.
- (11a) Die alphanumerischen Daten, die von den Mitgliedstaaten in das Zentralsystem einzugeben sind, sollten u. a. den Nachnamen (Familiennamen) und den bzw. die Vornamen der betreffenden Person sowie – sofern die Zentralbehörde darüber verfügt – das Pseudonym und/oder den bzw. die Aliasnamen dieser Person enthalten. Wenn dem betreffenden Mitgliedstaat andere abweichende personenbezogene Daten, wie z. B. die unterschiedliche Schreibweise eines Namens in einem anderen Alphabet, bekannt sind, so können diese Daten als zusätzliche Informationen in das Zentralsystem eingegeben werden.
- (11b) Die alphanumerischen Daten sollten ferner als zusätzliche Information die Identifizierungsnummer oder die Art und Nummer der Ausweispapiere der Person sowie die Bezeichnung der Ausstellungsbehörde enthalten, sofern die Zentralbehörde darüber verfügt. Der Mitgliedstaat sollte versuchen, die Echtheit der Ausweispapiere zu überprüfen, bevor die entsprechenden Daten in das Zentralsystem eingegeben werden. Da diese Informationen unzuverlässig sein könnten, sollten sie unbedingt mit Vorsicht verwendet werden.
- (11c) Die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten sollten das ECRIS-TCN nutzen, um die Mitgliedstaaten zu ermitteln, in denen Strafregisterinformationen zu einem Drittstaatsangehörigen vorliegen, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechende Informationen zu dieser Person für die Zwecke eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens oder zu anderen nach nationalem Recht zulässigen Zwecken benötigt werden. Zwar sollte das ECRIS-TCN in derartigen Fällen grundsätzlich immer genutzt werden, doch kann die für die Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde entscheiden, dass das System nicht verwendet werden sollte, wenn dies im konkreten Fall nicht angezeigt wäre, zum Beispiel bei bestimmten Arten von Eilverfahren, bei Transitreisenden, wenn bereits kurz zuvor Strafregisterinformationen über ECRIS abgerufen wurden oder bei geringfügigen Zuwiderhandlungen, insbesondere geringfügigen Verkehrsübertretungen, geringfügigen Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Gemeindeverordnungen und geringfügigen Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung.

- (11d) Auch andere Behörden, die Strafregisterinformationen anfordern, können entscheiden, dass das ECRIS-TCN nicht genutzt werden sollte, wenn es im konkreten Fall nicht geeignet wäre, zum Beispiel wenn bestimmte administrative Standardabfragen im Zusammenhang mit den beruflichen Qualifikationen einer Person durchgeführt werden müssen, vor allem wenn bekannt ist, dass keine Strafregisterinformationen aus anderen Mitgliedstaaten angefordert werden, unabhängig vom Ergebnis der Suche im ECRIS-TCN. Das ECRIS-TCN sollte allerdings stets genutzt werden, wenn die Abfrage des Strafregisters von einer Person initiiert wurde, die einen Antrag auf Informationen aus dem sie selbst betreffenden Abschnitt des Strafregisters gemäß Artikel 6 Absatz 3a des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI stellt, oder wenn es darum geht, Strafregisterinformationen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates⁵ zu erhalten.
- (12) Wenn es zwischen den von einem Mitgliedstaat verwendeten Suchanfragedaten und den im Zentralsystem gespeicherten Daten eine Übereinstimmung gibt ("Treffer"), werden die Identitätsangaben, auf die sich der Treffer bezieht, zusammen mit dem Treffer angezeigt. Das Suchergebnis sollte, was die Zentralbehörden angeht, nur zum Zweck eines Auskunftersuchens über ECRIS bzw., was die in dieser Verordnung genannten Unionseinrichtungen angeht, nur zum Zweck eines Auskunftersuchens zu Verurteilungen gemäß dieser Verordnung genutzt werden.
- (13) Vorerst sollten im ECRIS-TCN enthaltene Gesichtsbilder ausschließlich für die Verifizierung der Identität eines Drittstaatsangehörigen verwendet werden. In Zukunft könnte es durch die Weiterentwicklung der Gesichtserkennungssoftware auch möglich werden, Gesichtsbilder für den automatisierten Abgleich biometrischer Daten zu verwenden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Kommission sollte einen Bericht über die Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit der Technologie zur Verwendung von Gesichtsbildern zur Identifizierung von Drittstaatsangehörigen vorlegen. Dieser Bericht sollte eine Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Verwendung von Gesichtsbildern zur Ermittlung der Mitgliedstaaten, denen Informationen über frühere Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen vorliegen, beinhalten.

⁵ ABl. L 435 vom 17.12.2011, S. 1.

- (13a) Die Mitgliedstaaten sollten in das Zentralsystem Fingerabdrücke eingeben, die verurteilten Drittstaatsangehörigen nach Maßgabe des nationalen Rechts im Rahmen eines Strafverfahrens abgenommen wurden. Damit das Zentralsystem möglichst vollständige Identitätsangaben enthält, könnten die Mitgliedstaaten auch Fingerabdrücke eingeben, die für andere Zwecke als die eines Strafverfahrens abgenommen wurden, sofern diese Fingerabdrücke gemäß nationalem Recht in Strafverfahren genutzt werden können.
- (13b) In dieser Verordnung sollten Mindestkriterien hinsichtlich der Fingerabdrücke festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten in das Zentralsystem einbeziehen sollten. Die Mitgliedstaaten haben die Wahl: Sie könnten entweder die Fingerabdrücke von Drittstaatsangehörigen eingeben, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, oder die Fingerabdrücke von Drittstaatsangehörigen, die im Zusammenhang mit einer Straftat verurteilt wurden, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.
- (14) Biometrische Daten werden benötigt, weil sie die zuverlässigste Grundlage für die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bieten, die oftmals weder Ausweispapiere noch sonstige Identifizierungsdokumente mit sich führen, und zudem einen zuverlässigeren Abgleich der Angaben zu Drittstaatsangehörigen ermöglichen.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten unverzüglich Datensätze über verurteilte Drittstaatsangehörige im ECRIS-TCN anlegen, sobald deren Verurteilung im nationalen Strafregister erfasst wurde. Ab dem Tag des Beginns der Dateneingabe gemäß dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten alphanumerische Daten und Fingerabdrücke im Zusammenhang mit nach diesem Zeitpunkt ergangenen Verurteilungen in das Zentralsystem eingeben. Ab demselben oder einem späteren Zeitpunkt könnten die Mitgliedstaaten Gesichtsbilder in das Zentralsystem eingeben.

- (16) Auch für Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen, die vor dem Zeitpunkt des Beginns der Dateneingabe gemäß dieser Verordnung ergangen sind, sollten die Mitgliedstaaten im ECRIS-TCN Datensätze anlegen, um eine größtmögliche Wirksamkeit des Systems zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten jedoch nicht verpflichtet sein, Informationen zu erheben, die nicht bereits vor dem Beginn der Dateneingabe gemäß dieser Verordnung in ihrem Strafregister erfasst waren. Die Fingerabdrücke von Drittstaatsangehörigen, die mit solchen früheren Verurteilungen im Zusammenhang stehen, sollten nur dann gespeichert werden, wenn sie im Rahmen von Strafverfahren abgenommen wurden und wenn der betreffende Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass sie anderen Identitätsangaben in Strafregistern eindeutig zugeordnet werden können. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Fingerabdrücke nur für die im nationalen Recht vorgesehenen Zwecke verarbeiten.
- (17) Eine bessere Verbreitung der Informationen zu Verurteilungen würde den Mitgliedstaaten die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI erleichtern, dem zufolge die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, vorherige Verurteilungen im Rahmen neuer Strafverfahren zu berücksichtigen.
- (18) [durch Erwägungsgrund 11c ersetzt]
- (19) Wenn eine Abfrage im ECRIS-TCN einen Treffer ergibt, sollte das nicht automatisch so verstanden werden, dass der betreffende Drittstaatsangehörige in dem bzw. den angegebenen Mitgliedstaaten verurteilt wurde oder dass in den genannten Mitgliedstaaten Strafregisterinformationen zu diesem Drittstaatsangehörigen vorliegen. Das Vorliegen vorheriger Verurteilungen sollte ausschließlich mittels der Angaben aus dem Strafregister der betreffenden Mitgliedstaaten verifiziert werden.
- (20) Unbeschadet der Möglichkeit, die Finanzprogramme der Union nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen, sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen Kosten tragen, die mit der Umsetzung, Verwaltung, Verwendung und Wartung ihrer Strafregisterdatenbanken und ihrer Fingerabdruck-Datenbanken sowie mit der Umsetzung, Verwaltung, Verwendung und Wartung der für die Nutzung des ECRIS-TCN benötigten technischen Änderungen, einschließlich deren Anbindung an die zentrale nationale Zugangsstelle, verbunden sind.

- (21) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die durch die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ errichtet wurde, die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), die durch den Beschluss 2002/187/JI des Rates⁷ errichtet wurde, und die Europäische Staatsanwaltschaft, die durch die Verordnung (EU) 2017/1939⁸ errichtet wurde, sollten Zugang zum ECRIS-TCN haben, damit sie ermitteln können, in welchen Mitgliedstaaten Strafregisterinformationen zu einem Drittstaatsangehörigen vorliegen, und somit ihre gesetzlichen Aufgaben effizienter erfüllen können. Unbeschadet der Anwendung der Grundsätze der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einschließlich der Vorschriften über die Rechtshilfe sollte Eurojust ebenfalls direkten Zugang zum ECRIS-TCN haben, um so die durch diese Verordnung zugewiesene Aufgabe wahrnehmen zu können, als Ansprechpartner für Drittländer und internationale Organisationen zu dienen. Hinsichtlich des Zugangs der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) zum ECRIS-TCN sollte der Standpunkt der nicht daran teilnehmenden Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
- (22) Diese Verordnung sieht strenge Vorschriften für den Zugang zum ECRIS-TCN und die erforderlichen Vorkehrungen vor, einschließlich der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erhebung und Verwendung der Daten. Außerdem ist festgelegt, dass Einzelpersonen das Recht auf Schadenersatz, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Regress haben, insbesondere das Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, und dass die Datenverarbeitung von unabhängigen Behörden überwacht wird. Somit steht die Verordnung im Einklang mit den Grundrechten und -freiheiten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, darunter das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das allgemeine Diskriminierungsverbot.

⁶ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁷ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

- (23) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sollte die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ gelten. Sofern nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht anzuwenden sind, sollte auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch nationale Behörden die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ anzuwenden sein. Gemäß Artikel 62 der [neuen Verordnung zum Schutz persönlicher Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union] sollte eine koordinierte Aufsicht sichergestellt werden.
- (23a) In Bezug auf frühere Verurteilungen sollten die Zentralbehörden die alphanumerischen Daten spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Eingabe von Daten gemäß dieser Verordnung und die Fingerabdruckdaten spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Systems eingeben. Die Mitgliedstaaten könnten auch alle Daten zum gleichen Zeitpunkt eingeben, sofern diese Fristen eingehalten werden.
- (24) Ferner sollten Vorschriften über die Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verordnung erlassen werden.
- (25) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Ermöglichung eines raschen und effizienten Austauschs von Strafregisterinformationen zu Drittstaatsangehörigen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen der erforderlichen Synergie und Interoperabilität besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (26) Um einheitliche Bedingungen für die Einrichtung und das Betriebsmanagement des ECRIS-TCN zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgeübt werden.
- (27) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (28) Nach den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (29) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (30) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² gehört und hat am ...¹³ eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 008 vom 12.1.2001, S. 1).

¹³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung

- (a) wird ein System zur Ermittlung des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten eingerichtet, in dem bzw. denen Informationen zu vorherigen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen ("ECRIS-TCN");
- b) werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Zentralbehörden das ECRIS-TCN zu verwenden haben, um Informationen zu solchen vorherigen Verurteilungen über das mit dem Beschluss 2009/316/JI des Rates eingerichtete Europäische Strafreregisterinformationssystem (ECRIS) zu erhalten, sowie die Bedingungen, unter denen die in Artikel 3 Buchstabe f genannten Einrichtungen der Union das ECRIS-TCN zu verwenden haben.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung von Identitätsangaben zu in Mitgliedstaaten verurteilten Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Ermittlung des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen solche Verurteilungen ergangen sind.

Artikel 2a

Bürger der Union, die auch die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen

Die für Drittstaatsangehörige geltenden Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Bürger der Union im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV, die auch die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) "Verurteilung" jede rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts gegen eine natürliche Person im Zusammenhang mit einer Straftat, sofern diese Entscheidung in das Strafregister des Urteilsstaats eingetragen wird;
- (b) "Strafverfahren" die Phase vor dem Strafverfahren, das Strafverfahren selbst und die Strafvollstreckung;
- (c) "Strafregister" das nationale oder die nationalen Register, in das bzw. die Verurteilungen nach Maßgabe des nationalen Rechts eingetragen werden;
- (d) "Urteilsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem eine Verurteilung ergangen ist;
- (e) "Zentralbehörde" eine gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates benannte Behörde;
- (f) "zuständige Behörden" die Zentralbehörden und die Unionseinrichtungen (Eurojust, Europol, Europäische Staatsanwaltschaft), die gemäß dieser Verordnung Zugang zum ECRIS-TCN haben und dieses System abfragen dürfen;

- g) "Drittstaatsangehöriger" eine Person, die kein Bürger der Union im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist, oder eine staatenlose Person oder eine Person, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist;
- h) "Zentralsystem" die von eu-LISA entwickelte(n) und gewartete(n) Datenbank(en), in der/denen Identitätsangaben zu den von in Mitgliedstaaten verurteilten Drittstaatsangehörigen gespeichert werden;
- i) "Schnittstellensoftware" die Software, anhand deren die zuständigen Behörden über die Kommunikationsinfrastruktur nach Artikel 4 Zugang zum Zentralsystem erhalten;
- j) "Identitätsangaben" alphanumerische Daten, Fingerabdruck-Daten und Gesichtsbilder, die verwendet werden, um eine Verbindung zwischen diesen Daten und einer natürlichen Person herzustellen;
- k) "alphanumerische Daten" Daten in Form von Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen, Leerzeichen und Satzzeichen;
- l) "Fingerabdruck-Daten" die Daten zu den flachen und abgerollten Abdrücken aller Finger einer Person;
- m) "Gesichtsbild" ein digitales Bild des Gesichts;
- n) "Treffer" eine oder mehrere festgestellte Übereinstimmungen zwischen für eine Suche verwendeten Identitätsangaben und den im Zentralsystem gespeicherten Identitätsangaben;
- o) "zentrale nationale Zugangsstelle" den nationalen Zugangspunkt zur Kommunikationsinfrastruktur nach Artikel 4;
- p) "ECRIS-Referenzimplementierung" die Software, die die Kommission entwickelt und den Mitgliedstaaten für den Austausch von Strafregisterinformationen über das ECRIS zur Verfügung stellt.

Technische Architektur des ECRIS-TCN

- (1) Das ECRIS-TCN setzt sich zusammen aus:
 - (b) einem Zentralsystem, in dem Angaben zur Identität verurteilter Drittstaatsangehöriger gespeichert sind;
 - (c) einer zentralen nationalen Zugangsstelle in jedem Mitgliedstaat;
 - (d) einer Schnittstellensoftware, anhand deren die zuständigen Behörden über die zentrale nationale Zugangsstelle und die Kommunikationsinfrastruktur Zugang zum Zentralsystem erhalten;
 - (e) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und der zentralen nationalen Zugangsstelle.
- (2) Das Zentralsystem ist an den technischen Standorten von eu-LISA angesiedelt.
- (3) Die Schnittstellensoftware wird in die ECRIS-Referenzimplementierung integriert. Die Mitgliedstaaten verwenden die ECRIS-Referenzimplementierung oder – in den Fällen und unter den Voraussetzungen, die in den Absätzen 4 bis 8 dargelegt sind – die nationale ECRIS-Implementierungssoftware für Abfragen im ECRIS-TCN sowie für die Übermittlung späterer Ersuchen um Strafregisterinformationen.

- (4) Die Mitgliedstaaten, die ihre nationale ECRIS-Implementierungssoftware verwenden, sind dafür verantwortlich, ihre nationale ECRIS-Implementierungssoftware so zu gestalten, dass die nationalen Strafregisterbehörden das ECRIS-TCN, mit Ausnahme der Schnittstellensoftware, im Einklang mit dieser Verordnung nutzen können. Zu diesem Zweck gewährleisten sie vor der Aufnahme des Betriebs des ECRIS-TCN gemäß Artikel 33 Absatz 5, dass ihre nationale ECRIS-Implementierungssoftware in Übereinstimmung mit den Protokollen und technischen Spezifikationen, die mit den in Artikel 10 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, sowie mit allen weiteren auf diesen Rechtsakten beruhenden technischen Vorschriften funktionieren wird, die von eu-LISA auf der Grundlage dieser Verordnung festgelegt werden.
- (5) Solange diese Mitgliedstaaten die ECRIS-Referenzimplementierung nicht verwenden, stellen sie zudem die unverzügliche Implementierung aller späteren technischen Anpassungen ihrer nationalen ECRIS-Implementierungssoftware sicher, die sich infolge etwaiger Änderungen der technischen Vorschriften, die mit den in Artikel 10 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt oder von eu-LISA gemäß dieser Verordnung beschlossen werden, als erforderlich erweisen.
- (6) Die Mitgliedstaaten, die ihre nationale ECRIS-Implementierungssoftware verwenden, tragen alle Kosten im Zusammenhang mit der Implementierung, Wartung und Weiterentwicklung ihrer nationalen ECRIS-Implementierungssoftware und deren Verbindung zum ECRIS-TCN, mit Ausnahme der Schnittstellensoftware.
- (7) Ist einer dieser Mitgliedstaaten nicht in der Lage, seine Verpflichtungen nach diesem Artikel einzuhalten, so muss er zur Nutzung des ECRIS-TCN die ECRIS-Referenzsoftware einschließlich der integrierten Schnittstellensoftware verwenden.
- (8) Für die Zwecke der von der Kommission nach Artikel 34 Absatz 5a Buchstabe b durchzuführenden Bewertung stellt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission alle erforderlichen Informationen bereit.

KAPITEL II

Eingabe und Verwendung von Daten durch Zentralbehörden

Artikel 5

Eingabe von Daten im ECRIS-TCN

- (1) Für jeden verurteilten Drittstaatsangehörigen legt die Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats einen Datensatz im Zentralsystem an. Der Datensatz enthält folgende Angaben:
- a) alphanumerische Daten:
 - i) obligatorische Informationen, es sei denn, im Einzelfall sind diese der Zentralbehörde nicht bekannt:
 - Nachname (Familiennamen);
 - Vorname(n);
 - Geburtsdatum;
 - Geburtsort (Gemeinde und Staat);
 - Staatsangehörigkeit(en);
 - Geschlecht;
 - (gegebenenfalls) frühere/r Name/n.
 - Code des Urteilsmitgliedstaats;
 - ii) fakultative Informationen, falls im Strafregister gespeichert:
 - Namen der Eltern;

- iii) zusätzliche Informationen, falls sie der Zentralbehörde vorliegen:
 - Identitätsnummer der verurteilten Person oder Art und Nummer des bzw. der Identitätsdokumente der Person sowie der Name der ausstellenden Behörde;
 - Pseudonym und/oder Aliasname(n);

b) Fingerabdruckdaten

- i) Fingerabdrücke, die Drittstaatsangehörigen gemäß dem nationalem Recht im Rahmen eines Strafverfahrens abgenommen wurden;

(ii) mindestens Fingerabdrücke auf der Grundlage eines der folgenden Kriterien:

- wenn der Drittstaatsangehörige zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurde
- oder
- wenn der Drittstaatsangehörige im Zusammenhang mit einer Straftat verurteilt wurde, die nach innerstaatlichem Recht des Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.

Die Fingerabdruck-Daten müssen den Spezifikationen zur Auflösung und zur Verwendung von Fingerabdrücken gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b entsprechen, und das Aktenzeichen der Fingerabdruck-Daten der verurteilten Person muss den Code des Urteilsmitgliedstaats beinhalten.

- (2) Der Datensatz kann auch Gesichtsbilder des verurteilten Drittstaatsangehörigen enthalten.
- (3) Der Urteilsmitgliedstaat legt den Datensatz so bald wie möglich nach Erfassung der Verurteilung im nationalen Strafregister an.

- (4) Die Urteilsmitgliedstaaten legen auch in Bezug auf Verurteilungen Datensätze an, die vor dem [Datum der Dateneingabe nach Artikel 33 Absatz 2] ergangen sind, soweit die betreffenden Daten im nationalen Strafregister bzw. in der nationalen Fingerabdruck-Datenbank erfasst sind. Fingerabdrücke sollten nur einbezogen werden, wenn sie im Rahmen von Strafverfahren gemäß dem nationalen Recht abgenommen wurden und wenn sie mit anderen Identitätsangaben in Strafregistern eindeutig übereinstimmen.
- (5) Um den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii und Absatz 4 hinsichtlich der Aufnahme von Fingerabdrücken in den Datensatz nachzukommen, können die Mitgliedstaaten für eine solche Aufnahme Fingerabdrücke verwenden, die für andere Zwecke als Strafverfahren abgenommen wurden, sofern eine solche Verwendung nach dem nationalen Recht zulässig ist.

Artikel 6

Gesichtsbilder

- (1) Gesichtsbilder dürfen nur verwendet werden, um die Identität eines Drittstaatsangehörigen, der anhand einer alphanumerischen Suche oder eines Fingerabdruckabgleichs identifiziert wurde, zu verifizieren.
- (2) Sobald technisch möglich, können Gesichtsbilder auch dazu verwendet werden, um Drittstaatsangehörige mit dem Ziel zu identifizieren, den Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten zu ermitteln, in dem bzw. denen Informationen über frühere Verurteilungen der betreffenden Personen vorliegen. Bevor diese Funktion in das ECRIS-TCN integriert wird, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit der erforderlichen Technik vor, einschließlich einer Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verwendung von Gesichtsbildern natürlicher Personen zur Ermittlung des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen Informationen über frühere Verurteilungen der betreffenden Drittstaatsangehörigen vorliegen.

**Nutzung des ECRIS-TCN für die Ermittlung des bzw. der Mitgliedstaaten,
in dem bzw. denen Strafregisterinformationen vorliegen**

- (1) Wenn für die Zwecke eines Strafverfahrens gegen einen Drittstaatsangehörigen oder für einen anderen nach nationalem Recht zulässigen Zweck Strafregisterinformationen zu diesem Drittstaatsangehörigen benötigt werden, ermittelt die Zentralbehörde dieses Mitgliedstaats anhand des ECRIS-TCN, in welchen Mitgliedstaaten Strafregisterinformationen zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen vorliegen, um über das ECRIS Informationen zu etwaigen vorherigen Verurteilungen erhalten zu können. In spezifischen Fällen – außer in den Fällen, in denen ein Drittstaatsangehöriger die Zentralbehörde eines Mitgliedstaats um Informationen aus dem ihn betreffenden Abschnitt des Strafregisters ersucht, oder wenn es darum geht, Strafregisterinformationen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU zu erhalten – kann die Behörde, die um Strafregisterinformationen ersucht, jedoch entscheiden, dass die Nutzung des ECRIS-TCN nicht geeignet ist
- (2) Europol, Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft haben gemäß den Artikeln 14, 15, 16 und 16a Zugang zum ECRIS-TCN, um den bzw. die Mitgliedstaaten ermitteln zu können, in dem bzw. in denen Strafregisterinformationen zu einem Drittstaatsangehörigen vorliegen. Diese Unionseinrichtungen sind allerdings nicht berechtigt, Daten in das System einzugeben oder darin enthaltene Daten zu berichtigen oder zu löschen.
- (3) Gemäß einem nach Artikel 10 erlassenen Durchführungsrechtsakt dürfen die zuständigen Behörden bei der Abfrage des ECRIS-TCN alle oder lediglich einige der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Daten verwenden.
- (4) Die zuständigen Behörden können Abfragen im ECRIS-TCN auch anhand der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Gesichtsbilder durchführen, sofern diese Funktion gemäß Artikel 6 Absatz 2 in das System integriert ist.

- (5) Bei einem Treffer infolge einer Abfrage, die entweder anhand von alphanumerischen Daten, Fingerabdruckdaten oder – gemäß Artikel 6 Absatz 2 – Gesichtsbilddaten durchgeführt wurde, stellt das Zentralsystem der zuständigen Behörde automatisch Informationen darüber bereit, in welchen Mitgliedstaaten Strafregisterinformationen zu den betreffenden Drittstaatsangehörigen vorliegen, einschließlich des/der damit verbundenen Aktenzeichen(s) nach Artikel 5 Absatz 1 und sämtlicher Identitätsangaben. Das Ergebnis einer Abfrage im Zentralsystem darf lediglich für die Zwecke eines Ersuchens nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI oder eines Ersuchens nach Artikel 14 Absatz 4 dieser Verordnung genutzt werden.
- (6) Wenn es keinen Treffer gibt, wird die zuständige Behörde darüber automatisch vom Zentralsystem informiert.

KAPITEL III

Speicherung und Änderung der Daten

Artikel 8

Datenspeicherfrist

- (1) Jeder Datensatz wird so lange im Zentralsystem gespeichert, wie die Daten in Bezug auf die Verurteilung(en) der betreffenden Person in den Strafregistern gespeichert sind.
- (2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Speicherfrist löscht die Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats den Datensatz einschließlich aller Fingerabdrücke oder Gesichtsbilder unverzüglich aus dem Zentralsystem.

Artikel 9

Änderung und Löschung von Daten

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Daten, die sie in das ECRIS-TCN eingespeist haben, ändern oder löschen.
- (2) Wenn Informationen im nationalen Strafregister, auf deren Grundlage ein Datensatz nach Artikel 5 angelegt wurde, anschließend geändert werden, muss der Urteilsmitgliedstaat auch den im Zentralsystem gespeicherten Datensatz unverzüglich entsprechend anpassen.

- (3) Hat ein Urteilsmitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass die von ihm im Zentralsystem gespeicherten Daten unrichtig sind oder dass bei der Verarbeitung der Daten im Zentralsystem gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wurde, so wird er unverzüglich wie folgt tätig:
- a) er überprüft die betreffenden Daten;
 - b) erforderlichenfalls berichtigt er die Daten oder er löscht sie aus dem Zentralsystem.
- (4) Hat ein anderer Mitgliedstaat als der Urteilsmitgliedstaat, der die Daten eingespeist hat, Grund zu der Annahme, dass die im Zentralsystem gespeicherten Daten unrichtig sind oder dass bei der Verarbeitung der Daten im Zentralsystem gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wurde, so kontaktiert er unverzüglich die Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats.

Der Urteilsmitgliedstaat wird unverzüglich wie folgt tätig:

- a) er überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und berichtigt oder löscht diese Daten erforderlichenfalls;
- b) er unterrichtet den anderen Mitgliedstaat über die Berichtigung oder Löschung der Daten oder über die Gründe, weshalb von einer Berichtigung oder Löschung abgesehen wurde.

KAPITEL IV

Entwicklung, Betrieb und Zuständigkeiten

Artikel 10

Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission

- (1) Die Kommission erlässt die für die technische Entwicklung und Implementierung des ECRIS-TCN erforderlichen Rechtsakte, insbesondere Bestimmungen in Bezug auf:
- a) die technischen Spezifikationen für die Verarbeitung von alphanumerischen Daten;
 - b) die technischen Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verarbeitung von Fingerabdrücken;
 - c) die technischen Spezifikationen für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c genannte Schnittstellensoftware;
 - d) die technischen Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verarbeitung von Lichtbildern für die Zwecke und nach Maßgabe des Artikels 6;
 - e) die Qualität der Daten, einschließlich eines Mechanismus und Verfahren zur Durchführung von Kontrollen zur Datenqualität;
 - f) die Dateneingabe gemäß Artikel 5;
 - g) den Zugang zum ECRIS-TCN und dessen Abfrage gemäß Artikel 7;
 - h) die Änderung und Löschung von Daten gemäß den Artikeln 8 und 9;
 - i) das Führen von Aufzeichnungen und den Zugang zu diesen gemäß Artikel 29;
 - j) die Erstellung von Statistiken gemäß Artikel 30;

- k) die Leistungs- und Verfügbarkeitskriterien des ECRIS-TCN, einschließlich Mindestspezifikationen und -anforderungen zur biometrischen Leistung des ECRIS-TCN insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Quote der falsch positiven Identifizierungen / Quote der falsch negativen Identifizierungen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 11

Entwicklung und Betriebsmanagement des ECRIS-TCN

- (1) Für die Entwicklung und das Betriebsmanagement des ECRIS-TCN ist eu-LISA zuständig. Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung und Anwendung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die Projektgesamtkoordination.
- (2) eu-LISA ist auch für die Weiterentwicklung und Wartung der ECRIS-Referenzimplementierung zuständig.
- (3) eu-LISA legt das Konzept für die physische Architektur des ECRIS-TCN einschließlich der technischen Spezifikationen und ihrer Weiterentwicklung in Bezug auf das Zentralsystem gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, in Bezug auf die zentrale nationale Zugangsstelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und in Bezug auf die Schnittstellensoftware gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c fest. Dieses Konzept wird, vorbehaltlich einer befürwortenden Stellungnahme der Kommission, vom Verwaltungsrat von eu-LISA verabschiedet.
- (4) eu-LISA sorgt dafür, dass das ECRIS-TCN innerhalb von *[zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* und nach Erlass der in Artikel 10 genannten Maßnahmen durch die Kommission entwickelt und zur Einsatzreife gebracht wird.

- (5) Vor der Konzeptions- und Entwicklungsphase des ECRIS-TCN richtet der Verwaltungsrat von eu-LISA einen Programmverwaltungsrat ein, der aus höchstens zehn Mitgliedern besteht.

Dem Programmverwaltungsrat gehören acht vom Verwaltungsrat ernannte Vertreter, der Vorsitzende der ECRIS-TCN-Beratergruppe nach Artikel 36 sowie ein von der Kommission ernanntes Mitglied an. Die vom Verwaltungsrat ernannten Mitglieder werden nur aus dem Kreis derjenigen Mitgliedstaaten gewählt, die nach dem Unionsrecht in vollem Umfang durch die für das ECRIS geltenden Rechtsinstrumente gebunden sind und die sich am ECRIS-TCN beteiligen werden. Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die von ihm ernannten Vertreter im Programmverwaltungsrat über die notwendige Erfahrung und Fachkompetenz in der Entwicklung und Verwaltung von IT-Systemen zur Unterstützung der Justiz- und Strafregisterbehörden verfügen.

Der Programmverwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen, nötigenfalls auch häufiger. Er gewährleistet die angemessene Verwaltung der Konzeptions- und Entwicklungsphase des ECRIS-TCN sowie die Kohärenz zwischen zentralen und nationalen ECRIS-TCN-Projekten. Der Programmverwaltungsrat erstattet dem Verwaltungsrat von eu-LISA regelmäßig – nach Möglichkeit monatlich – schriftlich Bericht über die Fortschritte des Projekts. Der Programmverwaltungsrat hat keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

- (6) Der Programmverwaltungsrat legt seine Geschäftsordnung fest, in der insbesondere Folgendes geregelt ist:
- a) Vorsitz,
 - b) Sitzungsorte,
 - c) Vorbereitung von Sitzungen,
 - d) Zulassung von Sachverständigen zu den Sitzungen,
 - e) Kommunikationspläne, durch die gewährleistet ist, dass die nichtteilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats lückenlos unterrichtet werden.
- (7) Den Vorsitz des Programmverwaltungsrats übernimmt ein Mitgliedstaat, der nach dem Unionsrecht in vollem Umfang durch die Rechtsinstrumente gebunden ist, die für das ECRIS-System und für die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung aller von eu-LISA verwalteten IT-Großsysteme gelten.
- (8) Die Agentur erstattet sämtliche Reise- und Aufenthaltskosten, die den Mitgliedern des Programmverwaltungsrates entstehen, wobei Artikel 10 der Geschäftsordnung von eu-LISA entsprechend gilt. Das Sekretariat des Programmverwaltungsrats wird von eu-LISA gestellt.
- (9) Während der Konzeptions- und Entwicklungsphase gehören der ECRIS-TCN-Beratergruppe nach Artikel 36 die nationalen ECRIS-TCN-Projektmanager an, wobei eu-LISA den Vorsitz innehat. Während der Konzeptions- und Entwicklungsphase bis zur Aufnahme des Betriebs des ECRIS-TCN tritt die Gruppe regelmäßig, nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat zusammen. Nach jeder Sitzung erstattet sie dem Programmverwaltungsrat Bericht. Sie stellt den technischen Sachverstand zur Unterstützung der Aufgaben des Programmverwaltungsrats bereit und überwacht den Stand der Vorbereitung in den Mitgliedstaaten.

- (10) Um die Vertraulichkeit und Integrität der in ECRIS-TCN gespeicherten Daten zu gewährleisten, trägt eu-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass stets geeignete technische und organisatorische Maßnahmen angewandt werden, wobei der Stand der Technik, die Durchführungskosten und die durch die Verarbeitung entstehenden Risiken zu berücksichtigen sind.
- (11) eu-LISA ist für folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d zuständig:
- a) Überwachung,
 - b) Sicherheit,
 - c) Koordinierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Betreiber.
- (12) Für alle sonstigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur ist die Kommission zuständig, insbesondere für:
- a) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug,
 - b) Anschaffung und Erneuerung,
 - c) vertragliche Fragen.
- (13) eu-LISA entwickelt und unterhält einen Mechanismus und Verfahren für die Durchführung von Kontrollen zur Qualität der im ECRIS-TCN gespeicherten Daten und erstattet den Mitgliedstaaten regelmäßig darüber Bericht. eu-LISA erstattet der Kommission regelmäßig Bericht über die aufgetretenen Probleme und die betroffenen Mitgliedstaaten.
- (14) Das Betriebsmanagement des ECRIS-TCN umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um das ECRIS-TCN im Einklang mit dieser Verordnung betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das System gemäß den technischen Spezifikationen mit guter Betriebsqualität funktioniert.

- (15) eu-LISA führt Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung des ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung durch.
- (16) Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten der Europäischen Union wendet eu-LISA angemessene Regeln zur Gewährleistung der beruflichen Schweigepflicht oder einer anderen vergleichbaren Geheimhaltungspflicht auf alle Bediensteten an, die mit im Zentralsystem gespeicherten Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Bediensteten aus dem Amt oder der Beendigung ihres Dienstverhältnisses oder ihrer Tätigkeit weiter.

Artikel 12

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

- (1) Jeder Mitgliedstaat ist zuständig für:
- a) die Gewährleistung einer sicheren Verbindung zwischen seinen nationalen Strafregister- und Fingerabdruck-Datenbanken und der zentralen nationalen Zugangsstelle;
 - b) die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der Verbindung gemäß Buchstabe a;
 - c) die Gewährleistung einer Verbindung zwischen seinen nationalen Systemen und der ECRIS-Referenzimplementierung;
 - d) die Verwaltung und die Regelung des Zugangs von dazu ermächtigten Bediensteten der Zentralbehörden zum ECRIS-TCN im Einklang mit dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Verzeichnisses der betreffenden Bediensteten und ihres jeweiligen Profils.
- (2) Jeder Mitgliedstaat stellt den Bediensteten seiner Zentralbehörden, die auf das ECRIS-TCN zugreifen dürfen, angemessene Schulungen insbesondere über die Vorschriften betreffend Datensicherheit und Datenschutz sowie über die einschlägigen Grundrechte bereit, bevor sie ermächtigt werden, im Zentralsystem gespeicherte Daten zu verarbeiten.

Zuständigkeit für die Verwendung von Daten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im ECRIS-TCN erfassten Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden.
- (2) eu-LISA stellt sicher, dass das ECRIS-TCN im Einklang mit dieser Verordnung und den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 10 sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 [bzw. deren Nachfolgeverordnung] betrieben wird. Insbesondere ergreift eu-LISA unbeschadet der Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten die nötigen Maßnahmen, um die Sicherheit des Zentralsystems und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und der zentralen nationalen Zugangsstelle zu gewährleisten.
- (3) eu-LISA unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie den Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Maßnahmen, die die Agentur gemäß Absatz 2 zur Aufnahme des Betriebs des ECRIS-TCN ergreift.
- (4) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit die in Absatz 3 genannten Informationen über eine regelmäßig aktualisierte öffentliche Website zur Verfügung.

Zugang von Eurojust, Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft

- (1) Die Agentur Eurojust hat für die Durchführung des Artikels 16 und für die Erfüllung ihrer in Artikel 3 der geänderten Fassung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates¹⁴ genannten gesetzlichen Aufgaben direkten Zugang zum ECRIS-TCN, damit sie ermitteln kann, in welchen Mitgliedstaaten Informationen zu vorherigen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen vorliegen.
- (2) Die Agentur Europol hat für die Erfüllung ihrer in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e und h der Verordnung 2016/794 genannten gesetzlichen Aufgaben direkten Zugang zum ECRIS-TCN, damit sie ermitteln kann, in welchen Mitgliedstaaten Informationen zu vorherigen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen vorliegen.
- (3) Die Agentur Europol hat für die Erfüllung ihrer in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 genannten gesetzlichen Aufgaben direkten Zugang zum ECRIS-TCN, damit sie ermitteln kann, in welchen Mitgliedstaaten Informationen zu vorherigen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen vorliegen.
- (4) Wenn aus einem Treffer hervorgeht, in welchen Mitgliedstaaten Strafregisterinformationen zu einem Drittstaatsangehörigen vorliegen, können Eurojust, Europol und die Europäische Staatsanwaltschaft auf ihre im Einklang mit den jeweils einschlägigen Rechtsinstrumenten eingerichteten jeweiligen Kontakte mit den nationalen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten zurückgreifen, um diese um Übermittlung von Informationen zu Verurteilungen zu ersuchen.
- (5) Jede in diesem Artikel genannte Einrichtung ist zuständig für die Verwaltung und die Regelung des Zugangs von dazu ermächtigten Bediensteten zum ECRIS-TCN im Einklang mit dieser Verordnung sowie für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Verzeichnisses der betreffenden Bediensteten und ihres jeweiligen Profils.

¹⁴ Bezugsangabe zu ändern, sobald die neue Verordnung über die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) angenommen worden ist.

Zuständigkeiten von Eurojust, Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft

- (1) Eurojust, Europol und die Europäische Staatsanwaltschaft treffen die technischen Vorkehrungen für eine Verbindung zum ECRIS-TCN und sind für die Aufrechterhaltung der Verbindung zuständig.
- (2) Eurojust, Europol und die Europäische Staatsanwaltschaft schulen ihre Bediensteten, die auf das ECRIS-TCN zugreifen dürfen, in angemessener Form, bevor sie ermächtigt werden, im Zentralsystem gespeicherte Daten zu verarbeiten. Die Schulungen müssen sich insbesondere auf die Vorschriften betreffend Datensicherheit und Datenschutz sowie auf die einschlägigen Grundrechte beziehen.
- (3) Eurojust, Europol und die Europäische Staatsanwaltschaft sorgen dafür, dass die von ihnen im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen geschützt sind.

Kontaktstelle für Drittstaaten und internationale Organisationen

- (1) Drittstaaten und internationale Organisationen können für die Zwecke eines Strafverfahrens Auskunftersuchen zu vorherigen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen an Eurojust richten. Dazu ist das Formblatt im Anhang zu dieser Verordnung zu verwenden.
- (2) Erhält Eurojust ein Ersuchen nach Absatz 1, so ermittelt die Agentur anhand des ECRIS-TCN, ob und wenn ja, in welchen Mitgliedstaaten Strafregisterinformationen zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen vorliegen.
- (3) Gibt es keinen Treffer, so teilt Eurojust dies dem Drittstaat oder der internationalen Organisation entsprechend mit, sofern Eurojust ein Kooperationsabkommen, eine Vereinbarung oder eine Absichtserklärung mit diesem Land oder dieser internationalen Organisation geschlossen oder unterzeichnet hat.
- (4) Gibt es einen Treffer, so erkundigt sich Eurojust bei den Mitgliedstaaten, in denen Strafregisterinformationen zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen vorliegen, ob sie zustimmen, dass Eurojust dem Drittstaat oder der internationalen Organisation die Namen dieser Mitgliedstaaten mitteilt. Erfolgt diese Zustimmung, so teilt Eurojust dem Drittstaat oder der internationalen Organisation die Namen der Mitgliedstaaten mit, in denen Strafregisterinformationen zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen vorliegen, und informiert den Drittstaat oder die internationale Organisation darüber, wie ein Ersuchen um Auszüge aus dem Strafregister bei diesen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der anwendbaren Verfahren eingereicht werden kann.

Artikel 16a

Übermittlung von Informationen an einen Drittstaat, eine internationale Organisation oder eine private Stelle

Weder Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft noch eine Zentralbehörde eines Mitgliedstaats dürfen Informationen aus dem ECRIS-TCN über einen Drittstaatsangehörigen oder Informationen darüber, in welchem Mitgliedstaat möglicherweise derartige Informationen vorliegen, ohne Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats an einen Drittstaat, eine internationale Organisation oder eine private Stelle weitergeben oder diesen zur Verfügung stellen.

Artikel 17

Datensicherheit

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten ergreift eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Sicherheitsmaßnahmen die Sicherheit des ECRIS-TCN zu gewährleisten.
- (2) Im Hinblick auf den Betrieb des ECRIS-TCN ergreift eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 3 genannten Ziele zu erreichen, einschließlich der Verabschiedung eines Sicherheitsplans sowie eines Notfallplans zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs, und stellt sicher, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Datensicherheit vor und während des Datenverkehrs mit der zentralen nationalen Zugangsstelle. Jeder Mitgliedstaat
 - a) sorgt für den physischen Schutz der Daten, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastruktur;
 - b) verwehrt Unbefugten den Zugang zu nationalen Einrichtungen, in denen der Mitgliedstaat Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ECRIS-TCN durchführt;
 - c) stellt sicher, dass Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können;

- d) verhindert die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;
- e) verhindert die unbefugte Verarbeitung von Daten im ECRIS-TCN und die unbefugte Änderung oder Löschung von Daten, die im ECRIS-TCN verarbeitet werden;
- f) stellt sicher, dass die zum Zugang zum ECRIS-TCN berechtigten Personen nur mittels einer persönlichen Benutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren und ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
- g) stellt sicher, dass alle zum Zugang zum ECRIS-TCN berechtigten Behörden Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Personen erstellen, die berechtigt sind, die Daten einzugeben, zu ändern, zu löschen, abzufragen und in den Daten zu suchen, und stellt diese Profile den Aufsichtsbehörden nach Artikel 26 auf deren Anfrage unverzüglich zur Verfügung;
- h) stellt sicher, dass überprüft und festgestellt werden kann, welchen Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können;
- i) stellt sicher, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann, von wem und zu welchem Zweck im ECRIS-TCN verarbeitet wurden;
- j) verhindert das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von personenbezogenen Daten während der Übermittlung von personenbezogenen Daten an das oder aus dem ECRIS-TCN oder während des Transports von Datenträgern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken;
- k) überwacht die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen und trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bezüglich der internen Überwachung, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 18

Haftung

- (1) Jede Person und jeder Mitgliedstaat, der bzw. dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung oder durch andere gegen diese Verordnung verstoßende Handlungen ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, hat das Recht, von dem für den Schaden verantwortlichen Mitgliedstaat oder von eu-LISA in dem Falle, dass diese Stelle für den Schaden verantwortlich ist, weil sie ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung 45/2001 nicht nachgekommen ist, Schadenersatz zu verlangen. Dieser Mitgliedstaat bzw. eu-LISA werden teilweise oder vollständig von ihrer Haftung befreit, wenn sie nachweisen, dass sie für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich sind.
- (2) Für Schäden am ECRIS-TCN, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Mitgliedstaat, Eurojust, Europol oder die Europäische Staatsanwaltschaft seinen bzw. ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, haftet der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffende Einrichtung, es sei denn, eu-LISA oder ein anderer am ECRIS-TCN beteiligter Mitgliedstaat hat keine angemessenen Maßnahmen ergriffen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- (3) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt dem nationalen Recht des beklagten Mitgliedstaats. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen eu-LISA unterliegt den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen.

Artikel 19

Eigenkontrolle

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Zentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung trifft und erforderlichenfalls mit der Aufsichtsbehörde und der nationalen Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.

Artikel 20

Sanktionen

[gestrichen]

KAPITEL V

Datenschutzrechte und Datenschutzaufsicht

Artikel 21

Datenverantwortlicher und Datenverarbeiter

- (1) Jede Zentralbehörde eines Mitgliedstaats gilt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen dieser Verordnung als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung 2016/2016 oder der Richtlinie (EU) 2016/680.
- (2) eu-LISA gilt hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten in das Zentralsystem eingegebenen personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 als Datenverarbeiter.

Artikel 22

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Daten im Zentralsystem dürfen nur zum Zweck der Ermittlung der Mitgliedstaaten verarbeitet werden, in denen Strafregisterinformationen zu Drittstaatsangehörigen vorliegen.
- (2) Mit Ausnahme der dazu ermächtigten Bediensteten der in Artikel 14 genannten Einrichtungen, die Zugang zum ECRIS-TCN zum Zwecke der Abfrage der in Artikel 5 genannten Daten haben, ist der Zugang zum ECRIS-TCN allein den dazu ermächtigten Bediensteten der Zentralbehörden vorbehalten. Der Zugang ist auf das für die Wahrnehmung der Aufgaben mit Blick auf den in Absatz 1 genannten Zweck erforderliche Maß beschränkt und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.

Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten

- (1) Anträge von Drittstaatsangehörigen in Bezug auf die in den Artikeln 15, 16, 17 und 18 der Richtlinie (EU) 2016/679 und in den Artikeln 14 und 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Rechte können an die Zentralbehörde eines beliebigen Mitgliedstaats gerichtet werden.
- (2) Wird ein Antrag bei einem anderen als dem Urteilsmitgliedstaat gestellt, so leitet der Mitgliedstaat, bei dem der Antrag gestellt wurde, diesen an den Urteilsmitgliedstaat weiter. Nach Eingang des Antrags überprüft der Urteilsmitgliedstaat unverzüglich die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im ECRIS-TCN.
- (3) Wenn im ECRIS-TCN erfasste Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig verarbeitet wurden, so werden sie von dem Urteilsmitgliedstaat gemäß Artikel 9 berichtigt oder gelöscht. Der Urteilsmitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass Maßnahmen zur Berichtigung bzw. Löschung der sie betreffenden Daten ergriffen wurden.
- (4) Ist der Urteilsmitgliedstaat nicht der Ansicht, dass die im ECRIS-TCN gespeicherten Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig verarbeitet wurden, so erlässt er eine Entscheidung, in der er der betroffenen Person unverzüglich schriftlich erläutert, warum er die sie betreffenden Daten nicht berichtigt oder löscht.
- (5) Der Mitgliedstaat, der eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 4 erlassen hat, teilt der betroffenen Person ferner mit, welche Schritte sie ergreifen kann, wenn die Erläuterung im Sinne des Absatzes 4 für sie nicht hinnehmbar ist. Hierzu gehören Angaben darüber, auf welche Weise bei den zuständigen Behörden oder Gerichten dieses Mitgliedstaats Klage erhoben bzw. Beschwerde eingelegt werden kann, und darüber, ob gemäß dem Recht dieses Mitgliedstaats eine Unterstützung, unter anderem seitens der Aufsichtsbehörden, vorgesehen ist.

- (6) Jeder Antrag nach den Absätzen 1 oder 2 enthält die zur Identifizierung der betroffenen Person notwendigen Informationen. Diese Daten werden ausschließlich verwendet, um dem Antragsteller die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte zu ermöglichen, und anschließend unverzüglich gelöscht.
- (7) Fordert eine Person sie betreffende Daten gemäß Absatz 2 an, wird hierüber von der Zentralbehörde eine schriftliche Aufzeichnung angefertigt, in der der Antrag, die Art und Weise seiner Bearbeitung sowie die bearbeitende Behörde festgehalten werden.

Artikel 24

Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Datenschutzrechte

- (1) Die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Achtung der in Artikel 23 genannten Rechte sicherzustellen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats informiert auf Antrag jede betroffene Person darüber, wie sie ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten wahrnehmen kann.
- (3) Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, sowie die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, bei denen der Antrag gestellt wurde, arbeiten im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele zusammen.

Artikel 25

Rechtsbehelfe [gestrichen]

Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde bzw. die nach Artikel 51 der Verordnung 2016/679 oder nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 benannten Behörden die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 durch den betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich der Übermittlung an das und aus dem ECRIS-TCN, kontrollieren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde gewährleistet, dass die Datenverarbeitungsvorgänge in den nationalen Strafregister- und Fingerabdruck-Datenbanken ab der Aufnahme des Betriebs des ECRIS-TCN mindestens alle vier Jahre gemäß einschlägigen internationalen Prüfungsnormen überprüft werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörde über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden.
- (4) Jeder Mitgliedstaat erteilt den Aufsichtsbehörden alle von ihnen erbetenen Auskünfte, insbesondere zu den Tätigkeiten, die gemäß den Artikeln 12, 13 und 17 durchgeführt wurden. Jeder Mitgliedstaat gewährt den Aufsichtsbehörden Zugang zu seinen Aufzeichnungen nach Artikel 29 und ermöglicht ihnen jederzeit Zutritt zu allen seinen mit dem ECRIS-TCN in Verbindung stehenden Gebäuden.

Artikel 27

Aufsicht durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte überwacht, dass die das ECRIS-TCN betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt.
- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA mindestens alle vier Jahre gemäß einschlägigen internationalen Prüfungsnormen überprüft wird. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, eu-LISA, der Kommission, den Aufsichtsbehörden und den nationalen Kontrollbehörden übermittelt. eu-LISA erhält Gelegenheit, vor der Annahme des Berichts eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) eu-LISA erteilt die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten erbetenen Auskünfte, gewährt ihm Zugang zu allen Dokumenten und zu den Aufzeichnungen der Agentur nach Artikel 29 und ermöglicht ihm jederzeit Zutritt zu allen ihren Gebäuden.

Artikel 28

Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

Gemäß Artikel 62 der [neuen Verordnung zum Schutz persönlicher Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union] sollte eine koordinierte Aufsicht sichergestellt werden.

Führen von Aufzeichnungen

- (1) eu-LISA und die zuständigen Behörden stellen gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten sicher, dass alle Datenverarbeitungsvorgänge im ECRIS-TCN gemäß Absatz 2 im Hinblick auf die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, die Überwachung der Datenintegrität und -sicherheit und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Eigenkontrolle aufgezeichnet werden.
- (2) Die Aufzeichnung enthält folgende Angaben:
 - a) den Zweck des Antrags auf Zugang zu ECRIS-TCN-Daten;
 - b) die gemäß Artikel 5 übermittelten Daten;
 - c) das nationale Aktenzeichen;
 - d) das Datum und den genauen Zeitpunkt des Vorgangs;
 - e) die für die Abfrage verwendeten Daten;
 - f) die Kennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat.
- (3) Die Aufzeichnung der Abfragen und Offenlegungen muss es ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Vorgänge nachzuvollziehen.
- (4) Die Aufzeichnung darf nur zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verwendet werden. Für Kontrolle und Evaluierung gemäß Artikel 34 dürfen nur Aufzeichnungen verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Aufzeichnungen werden durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt und nach einem Jahr gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren benötigt werden.
- (5) Auf Antrag stellt die Agentur eu-LISA die Aufzeichnungen über ihre Datenverarbeitungsvorgänge den Zentralbehörden unverzüglich zur Verfügung.

- (6) Die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden haben auf Antrag zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Aufzeichnungen. Auf Antrag stellen die Zentralbehörden die Aufzeichnungen über ihre Datenverarbeitungsvorgänge der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Verfügung.

KAPITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 30

Verwendung von Daten zur Erstellung von Berichten und Statistiken

- (1) Die dazu ermächtigten Bediensteten von eu-LISA, der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission dürfen im ECRIS-TCN ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken Daten abfragen, die eine Identifizierung einzelner Personen nicht ermöglichen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sorgt eu-LISA an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting eines Zentralregisters, das die Daten nach Absatz 1 enthält, die eine Identifizierung einzelner Personen nicht ermöglichen, und das die Erstellung anpassbarer Berichte und Statistiken ermöglicht. Der Zugang zum Zentralregister erfolgt in Form eines gesicherten Zugangs mit Zugangskontrollen und spezifischen Nutzerprofilen, die ausschließlich Berichterstattungs- und Statistikzwecken dienen.
- (3) Detaillierte Bestimmungen über den Betrieb des Zentralregisters und die für das Zentralregister geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die von eu-LISA zur Überwachung der Funktionsweise des ECRIS-TCN eingeführten Verfahren gemäß Artikel 34 und die ECRIS-Referenzimplementierung schließen die Möglichkeit ein, regelmäßige Statistiken zu Überwachungszwecken zu erstellen.

Die Agentur eu-LISA übermittelt der Kommission jeden Monat Statistiken, die eine Identifizierung einzelner Personen nicht ermöglichen und die Erfassung, die Speicherung und den über das ECRIS-TCN und die ECRIS-Referenzimplementierung erfolgten Austausch von Strafregisterinformationen betreffen. Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission Statistiken zu spezifischen Aspekten der Umsetzung dieser Verordnung zur Verfügung.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen eu-LISA alle Statistiken zur Verfügung, die diese benötigt, um ihren in diesem Artikel genannten Pflichten nachzukommen.

Sie stellen der Kommission Statistiken über die Zahl der verurteilten Drittstaatsangehörigen und über die Zahl der in ihrem Hoheitsgebiet erfolgten Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen zur Verfügung.

Artikel 31

Kosten

- (1) Die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Zentralsystems, der Kommunikationsinfrastruktur, der Schnittstellensoftware und der ECRIS-Referenzimplementierung gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union.
- (2) Die jeweiligen Kosten der Anbindung von Eurojust, Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft an das ECRIS-TCN gehen zulasten der Haushalte dieser Stellen.
- (3) Sonstige Kosten, insbesondere die Kosten der Anbindung der bestehenden nationalen Strafregister, der Fingerabdruckdateien und der Zentralbehörden an das ECRIS-TCN sowie die Kosten des Hostings der ECRIS-Referenzimplementierung, gehen zulasten der Mitgliedstaaten.

Artikel 32

Mitteilungen

Die Mitgliedstaaten teilen eu-LISA ihre Zentralbehörden mit, die berechtigt sind, Daten einzugeben, zu ändern, zu löschen, abzufragen oder in den Daten zu suchen. eu-LISA veröffentlicht regelmäßig eine Liste dieser Zentralbehörden.

Artikel 33

Eingabe von Daten und Aufnahme des Betriebs

- (1) Sobald sich die Kommission vergewissert hat, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sie den Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten mit der Eingabe der Daten nach Artikel 5 in das ECRIS-TCN beginnen:
 - a) Die Maßnahmen nach Artikel 10 sind angenommen worden;
 - b) die Mitgliedstaaten haben die technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Erhebung der Daten nach Artikel 5 und zu ihrer Übermittlung an das ECRIS-TCN validiert und der Kommission mitgeteilt;
 - c) eu-Lisa hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen umfangreichen Test des ECRIS-TCN durchführt und dabei Testdaten verwendet.
- (2) Nachdem die Kommission den Zeitpunkt des Beginns der Dateneingabe nach Absatz 1 bestimmt hat, teilt sie diesen Zeitpunkt den Mitgliedstaaten mit. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt geben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Artikel 38 Absatz 2 die Daten nach Artikel 5 in das ECRIS-TCN ein.
- (3) Nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums führt eu-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen abschließenden Test des ECRIS-TCN durch.

- (4) Sobald der in Absatz 3 genannte Test erfolgreich abgeschlossen wurde und eu-LISA der Ansicht ist, dass das System betriebsbereit ist, teilt sie dies der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse des Tests und legt den Zeitpunkt fest, zu dem das ECRIS-TCN seinen Betrieb aufnimmt.
- (5) Der Beschluss der Kommission über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme gemäß Absatz 4 wird im *Amtsblatt* veröffentlicht.
- (6) Die Mitgliedstaaten beginnen mit der Nutzung des ECRIS-TCN ab dem von der Kommission gemäß Absatz 5 bestimmten Zeitpunkt.

Artikel 34

Kontrolle und Evaluierung

- (1) eu-LISA trägt dafür Sorge, dass Verfahren vorhanden sind, mit denen die Entwicklung des ECRIS-TCN anhand von Zielen in Bezug auf Planung und Kosten sowie die Funktionsweise des ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, die Kostenwirksamkeit, die Sicherheit und die Dienstleistungsqualität überwacht werden kann.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung der Funktionsweise des ECRIS-TCN und seiner technischen Wartung hat eu-LISA Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitungsvorgänge im ECRIS-TCN und in der ECRIS-Referenzimplementierung.

- (3) Bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle sechs Monate während der Entwicklungsphase übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung. In diesem Bericht sind Angaben über die angefallenen Kosten und Informationen über sämtliche Risiken, die Auswirkungen auf die Gesamtkosten haben könnten, enthalten. Sobald die Entwicklung abgeschlossen ist, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht übermittelt, in dem dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.
- (4) Zwei Jahre nach der Inbetriebnahme des ECRIS-TCN und danach jedes Jahr übermittelt eu-LISA der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung einschließlich ihrer Sicherheit, der insbesondere auf den Statistiken über die Funktionsweise und die Nutzung des ECRIS-TCN für den Austausch von Strafregisterinformationen über die ECRIS-Referenzimplementierung basiert.
- (5) Vier Jahre nach der Inbetriebnahme des ECRIS-TCN und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung. Darin bewertet sie die Anwendung der Verordnung, misst sie die Ergebnisse an den Zielen, untersucht sie die Auswirkungen auf die Grundrechte, überprüft sie, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, bewertet sie die Angemessenheit der für das reibungslose Funktionieren des ECRIS TCN erforderlichen biometrischen Daten, die Sicherheit des Systems und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb und nimmt sie etwaige notwendige Empfehlungen auf. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

- (5a) Bei der ersten Gesamtbewertung nach Absatz 5 wird auch
- a) überprüft, ob es zweckmäßig, erforderlich und verhältnismäßig ist, Angaben zur Identität von verurteilten Personen, die Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV sind und die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Union besitzen, jedoch nicht zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates innehaben, in das ECRIS-TCN einzugeben;
 - b) überprüft, ob es für einige Mitgliedstaaten möglich ist, weiterhin die nationale ECRIS-Implementierungssoftware nach Artikel 4 zu verwenden;
 - c) die Aufnahme von Fingerabdrücken in das ECRIS-TCN, insbesondere die Anwendung der Mindestkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii bewertet.

Der Überprüfung können erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigelegt werden. Anschließende Gesamtbewertungen können eine Überprüfung eines der beiden Aspekte oder beider Aspekte einschließen.

- (6) Die Mitgliedstaaten, Eurojust, Europol und die Europäische Staatsanwaltschaft stellen eu-LISA und der Kommission die Informationen zur Verfügung, die für die Ausarbeitung der in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Berichte im Einklang mit den von der Kommission und/oder eu-LISA zuvor festgelegten quantitativen Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Störung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der benannten Behörden gestatten.
- (7) eu-LISA stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der in Absatz 5 genannten Gesamtbewertung erforderlich sind.

Artikel 35

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹⁵.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so wird der Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht erlassen.¹⁶

Artikel 36

Beratergruppe

eu-LISA setzt eine Beratergruppe ein, um Fachkenntnisse in Bezug auf das ECRIS-TCN und die ECRIS-Referenzimplementierung insbesondere bei der Vorbereitung ihres Jahresarbeitsprogramms und ihres Jahrestätigkeitsberichts zu erhalten. Während der Gestaltungs- und Entwicklungsphase findet Artikel 11 Anwendung.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹⁶ KOM: Vorbehalt zu der Bestimmung bezüglich der Nichtstellungnahme.

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 wird wie folgt geändert:

(12) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Agentur ist für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems, des Visa-Informationssystems, von Eurodac, [des Einreise-/Ausreisesystems], [des ETIAS], [des automatisierten Systems für die Erfassung und Überwachung von Anträgen auf internationalen Schutz und des betreffenden Zuweisungsmechanismus], des ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung verantwortlich."

(13) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 5a

Aufgaben im Zusammenhang mit dem ECRIS-TCN

In Bezug auf das ECRIS-TCN und die ECRIS-Referenzimplementierung nimmt die Agentur die folgenden Aufgaben wahr:

(a) die ihm mit der Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates* übertragenen Aufgaben;

Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung des ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung.

* Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates* vom XX.XX.XXXX zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen über Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS-TCN) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L [...] vom [...], S. [...])."

Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsmanagement der Kommunikationsinfrastruktur können im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen übertragen werden. In solch einem Fall ist der Netzbetreiber durch die in Absatz 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen gebunden und hat unter keinen Umständen Zugang zu operativen Daten von SIS II, VIS, Eurodac, [EES], [ETIAS], [des automatisierten Systems für die Erfassung und Überwachung von Anträgen auf internationalen Schutz und des betreffenden Zuweisungsmechanismus] und ECRIS-TCN oder zu dem sich auf das SIS II beziehenden SIRENE-Informationsaustausch."

(14) Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Agentur verfolgt die für das Betriebsmanagement von SIS II, VIS, Eurodac, [EES], [ETIAS], [des automatisierten Systems für die Erfassung und Überwachung von Anträgen auf internationalen Schutz und des betreffenden Zuweisungsmechanismus], ECRIS-TCN und anderen IT-Großsystemen relevanten Entwicklungen in der Forschung."

(15) Artikel 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(a) Nach Buchstabe s wird ein neuer Buchstabe sa eingefügt:

"sa) die Berichte über die Entwicklung des ECRIS-TCN gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.XXXX zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS-TCN) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L [...] vom [...], S. [...]) anzunehmen."

(b) Buchstabe t erhält folgende Fassung:

"t) die Berichte über die technische Funktionsweise des SIS II gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 66 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI [oder Artikel 54 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 71 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission], des VIS gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI, [des EES gemäß Artikel 64 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.XXXX,] [des ETIAS gemäß Artikel 81 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.XXXX,] sowie des ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung gemäß Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/20XX anzunehmen;"

(c) Buchstabe v erhält folgende Fassung:

"v) zu den Berichten des Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Überprüfungen gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX [über die Einrichtung des EES], Artikel 57 der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX [über die Einrichtung des ETIAS] und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX [über die Einrichtung des ECRIS-TCN] förmliche Stellungnahmen anzunehmen und für angemessene Folgemaßnahmen zu diesen Überprüfungen Sorge zu tragen;"

(d) Nach Buchstabe xa wird folgender Buchstabe eingefügt:

"xb) Statistiken zum ECRIS-TCN und zur ECRIS-Referenzimplementierung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) XXX/20XX zu veröffentlichen;" .

(e) Buchstabe y erhält folgende Fassung:

"y) dafür zu sorgen, dass jährlich eine Liste der zuständigen Behörden veröffentlicht wird, die nach Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 46 Absatz 8 des Beschlusses 2007/533/JI berechtigt sind, die im SIS II gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen, sowie eine Liste der Stellen der nationalen Systeme des SIS II (N.SIS-II) und der SIRENE-Büros gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 2007/533/JI [oder gemäß Artikel 36 Absatz 8 der Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 53 Absatz 8 der Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, sowie eine Liste der Stellen der nationalen Systeme des SIS II (N.SIS-II) und der SIRENE-Büros gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen; [sowie die Liste der zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung des EES]; [die Liste der zuständigen Behörden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung des ETIAS] und [die Liste der Zentralbehörden gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung des ECRIS-TCN];"

(16) Artikel 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Europol und Eurojust können an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das SIS II betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI stehen. [Die Europäische Grenz- und Küstenwache kann an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das SIS betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1624 oder der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX stehen.] Europol kann auch an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das VIS betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2008/633/JI oder Eurodac betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 stehen. [Europol kann auch an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das EES betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung des EES oder das ETIAS betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung des ETIAS stehen. Die Europäische Grenz- und Küstenwache kann zudem an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das ETIAS betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX stehen.] [Das EASO kann ebenfalls an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung Angelegenheiten stehen, die das automatisierte System für die Erfassung und Überwachung von Anträgen auf internationalen Schutz und den betreffenden Zuweisungsmechanismus nach Artikel 44 der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (COM(2016) 270 final – 2016/0133(COD)), betreffen.] [Eurojust, Europol und die Europäische Staatsanwaltschaft können zudem an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung Angelegenheiten stehen, die die Verordnung (EU) XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.XXXX zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS-TCN) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 betreffen.] Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen."

(17) Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

"g) unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten Geheimhaltungsvorschriften festzulegen, um Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Artikel 17 des Beschlusses 2007/533/JI, Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, [Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung des EES]¹⁷, Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung des ETIAS und Artikel 11 Absatz 16 der [Verordnung (EU) XXX/20XX vom XX.XX.XXXX über die Einrichtung des ECRIS-TCN] nachzukommen."

Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die nachstehenden Beratergruppen stehen dem Verwaltungsrat mit Fachkenntnissen in Bezug auf IT-Großsysteme und insbesondere zur Vorbereitung des Jahresarbeitsprogramms und des Jahrestätigkeitsberichts zur Seite:

- (a) SIS II-Beratergruppe;
- (b) VIS-Beratergruppe;
- (c) Eurodac-Beratergruppe;
- (d) [EES-ETIAS]-Beratergruppe;
- (e) ECRIS-TCN-Beratergruppe;
- (f) alle sonstigen Beratergruppen für IT-Großsysteme, wenn dies in dem entsprechenden Rechtsinstrument zur Regelung der Entwicklung, der Errichtung, des Betriebs und der Nutzung dieses IT-Großsystems vorgesehen ist."

¹⁷ Verordnung über die Einrichtung des EES.

Artikel 38

Umsetzung und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Verordnung bis zum [36 Monate nach ihrem Inkrafttreten] nachzukommen.
- (2) Die Zentralbehörden legen in Bezug auf vor dem [Zeitpunkt der Dateneingabe gemäß Artikel 33 Absatz 2] ergangene Verurteilungen wie folgt individuelle Datensätze im Zentralsystem an:
 - a) alphanumerische Daten sollten spätestens bis zum Ablauf des in Artikel 33 Absatz 2 genannten Zeitraums in das Zentralsystem eingegeben werden;
 - b) Fingerabdrücke sollten spätestens zwei Jahre nach der Inbetriebnahme gemäß Artikel 33 Absatz 5 in das Zentralsystem eingegeben werden.

Artikel 39

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
